

# FR\_GERICHTE 502 2016 198 vom 17. August 2016

FR Kantonsgericht, 2016-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2016\\_198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_198)

FR: FR\_GERICHTE 502 2016 198 du 17 août 2016

IT: FR\_GERICHTE 502 2016 198 del 17 agosto 2016

## Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

Dezember 2015 zuständig war, da das B.\_\_\_\_\_ in diesem Bezirk ansässig ist – wird das Verfahren grundsätzlich auf Französisch geführt, wobei eine deutschsprechende beschuldigte Person jedoch Anspruch darauf hat, dass Deutsch als Verfahrenssprache verwendet wird, wenn sie als einzige am Verfahren beteiligt ist oder wenn die übrigen Parteien ebenfalls deutschsprechend sind oder ihr Einverständnis geben (Art. 115 Abs. 2 Bst. a, 117 Abs. 1 JG). Der Strafbefehl ist zwar auf Französisch ergangen, der in C.\_\_\_\_\_, sprich in einer deutschsprachigen Gemeinde, wohnhafte Beschwerdeführer hat seine Einsprache jedoch auf Deutsch eingereicht, sodass der Polizeirichter zu Recht annehmen durfte, dass er diese Sprache für das Verfahren verwenden wollte. Demzufolge wurden die Vorladung vom 4. Februar 2016 sowie das Schreiben vom 16. Februar 2016 auf Deutsch verfasst. Zu keinem Zeitpunkt hielt es der Beschwerdeführer in der Folge für nötig, sollte er tatsächlich der deutschen Sprache nicht mächtig sein, sich beim Gericht zu melden, sei es auch nur telefonisch, um mitzuteilen, dass er die

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 erwähnten Sendungen nicht verstehe. Dies ist umso unverständlicher, als dass beide Schreiben die Angaben „Pouvoir judiciaire“, „Tribunal de l'arrondissement de la Sarine“ und „Juge de police“ inkl. Adresse und Telefonnummer beinhalten. Der Beschwerdeführer konnte somit sofort erkennen, dass es sich um ein Schreiben des Gerichts, bzw. des Polizeirichters handelte. Kommt hinzu, dass ein Datum und eine Uhrzeit („4. Juli 2016“, „08:30 Uhr“, in der Vorladung vom

### E. 4

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 70.-. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung des Polizeirichters des Saanebezirks vom 25. Juli 2016 wird bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 570.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 70.-) werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt. III. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete

Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 17. August 2016/swo Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.